

## **Satzung des Vereins Pier 15 Heiligenhafen e.V.**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05. November 2015

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.10.2016

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck

unter der Registriernummer VR 4003 HL am 29.03.2016

### § 1 Name und Sitz

1) Der Verein führt den Namen „Pier 15 Heiligenhafen e.V.“, Verein zur Förderung von Kunst, Kultur und Jugendhilfe.

2) Er hat seinen Sitz und das Geschäftslokal in Heiligenhafen.

### § 2 Zweck

1) Der Verein Pier 15 Heiligenhafen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Kunst und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Förderung & Unterstützung von Nachwuchs- und Amateurkunst und der Begegnungsmöglichkeiten junger Menschen
- b) Veranstaltung von Vorträgen, Diskussionen u. a. Freizeitbegegnungen zwecks Information über und kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Probleme aller Art
- c) Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Filme, Ausstellungen und anderes

2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person sein, die die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt und mitarbeitet. Die Mitgliedschaft beantragt, wer eine Beitrittserklärung unterschreibt und abgibt. Es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern unterschieden. Fördermitglieder werden in ihrer Aufnahmebestätigung ausdrücklich als Fördermitglieder genannt. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder werden nicht

zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen, aber keinen formalen Einfluss auf Entscheidungsprozesse haben.

2) Über die Annahme oder Ablehnung desselben entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung besteht das Recht der Beschwerde für den Abgelehnten, die binnen eines Monats seit Zustellung der Ablehnung beim Vorstand einzureichen ist. Über die Beschwerde entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge auf Anforderung zu entrichten. Dies gilt bis zu einem gegenteiligen Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beitrag kann durch Arbeitsleistung erbracht werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) den Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
- c) durch Ausschluss, der durch Mitgliederversammlungsbeschluss mit einfacher Mehrheit erfolgt.

Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gleich welcher Art gegenüber dem Verein. Der Ausschluss ist zulässig aus wichtigem Grunde, der unter anderem bei grobem Verstoß gegen die Vereinsziele vorliegt, bei fortgesetztem Verstoß trotz Abmahnung, bei Zahlungsverzug mit Beiträgen oder anderen Zahlungsverpflichtungen.

## § 6 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein. Der Vorstand führt Protokoll. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. Dem Vorstand gehört mit beratender Stimme je ein/e von den in der Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vertretenen Fraktionen benannter Stadtvertreter/Stadtvertreterin an.

## § 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail Adresse erfolgen.

2) Binnen zwei Monaten nach Geschäftsjahresschluss muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, die über den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Kassenwartes, den Prüfungsbericht des Kassenprüfers und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen hat. Der Vorstand wird jeweils auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

Vom Vorstand werden im ersten Jahr 2 Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre und die weiteren Vorstandsmitglieder auf 1 Jahr gewählt. Im nächsten Jahr werden die weiteren Vorstandsmitglieder auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bis zur Neuwahl hat der alte Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit aus besonderen Gründen und müssen auf Verlangen von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder gemäß Ziffer 1 einberufen werden, und zwar mit einer Frist von 14 Tagen.

4) Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über

a. Satzungsänderungen

b. Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

c. Grundsätzliche Fragen der praktischen Arbeit des Vereins im Rahmen seiner Aufgaben

d. Einberufung von Vollversammlungen aller Besucher des Hauses

e. Abwahl von Vorstandsmitgliedern

f. Auflösung des Vereins

5) Jedes Mitglied ist nur persönlich stimmberechtigt. Aus wichtigem Grund ist schriftliche Abstimmung möglich.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Für alle Beschlüsse genügt eine einfache Mehrheit, jedoch sind für Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins  $\frac{2}{3}$  Mehrheiten der anwesenden Mitglieder nötig. Voraussetzung hierbei ist, dass mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls muss eine neue außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 8 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 2.000,00 € für den Einzelfall nicht überschritten wird. Darüber hinausgehende Verpflichtungen bedürfen eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

## § 9 Vermögen

1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

2) Das Vereinsvermögen darf nur im Einvernehmen mit den Selbstverwaltungsorganen und für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 10 Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Heiligenhafen Zweckverwendung für die Jugendhilfe / Jugendpflege.

Heiligenhafen, 05. November 2015

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 05. November 2015  
Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 31.10.2016